



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Christoph Erdmenger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Qualität von Insolvenzverfahren

Kleine Anfrage - KA 6/7812

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Gibt es in Sachsen-Anhalt Kriterien, nach denen Insolvenzverwalter bestellt werden (Positivkriterien zur bevorzugten Berücksichtigung oder Negativkriterien zum Ausschluss einzelner Verwalter)? Wenn ja, welche? Wenn nein, wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Entscheidungen sachgerecht gefällt werden?**

Die von den Insolvenzgerichten zu beachtenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung einer Person zu einem Verwalter in einem Insolvenzverfahren enthält § 56 InsO. Danach muss die Person aus dem Kreis der zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und Schuldnern unabhängige natürliche Person sein. Die konkrete Durchführung der Auswahl der Insolvenzverwalter befindet sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. August 2004 (BVerfG ZIP 2004, 1649) im Fluss. Vor Beginn der Diskussion entsprach es der üblichen Praxis bei den Insolvenzgerichten, dass diese Listen mit Personen führten, die immer wieder zu Insolvenzverwaltern bestellt wurden. Eine Aufnahme in die Liste wurde regelmäßig mit dem Argument abgelehnt, dass es für den Bezirk des Insolvenzgerichtes eine ausreichende Anzahl bewährter Insolvenzverwalter gebe. Eine Neuaufnahme gab es demzufolge nur nach dem Ausscheiden eines auf der Liste geführten Verwalters (sog. „closed shop“).

Nach dem jetzigen Stand der Rechtsprechung vollziehen sich kurz zusammengefasst die Auswahl und die Bestellung eines Insolvenzverwalters in zwei Schritten. Der erste Abschnitt besteht aus einem Vorauswahlverfahren (sog.

Hinweis: Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 27.03.2013)

„Listing“). Darunter versteht man die Aufnahme von Bewerbern in die Liste der für ein Verwalteramt zur Verfügung stehenden Personen. Der Sinn dieses Abschnittes besteht darin, die Qualifikation und die Geeignetheit eines Bewerbers ohne Zeitdruck festzustellen. Im Gegensatz dazu besteht nämlich bei dem eigentlichen Eröffnungsverfahren typischerweise ein erheblicher Zeitdruck, der sehr häufig eine Feststellung aller relevanten Qualifikationen erschwert bzw. kaum möglich macht. Der Insolvenzrichter (typischerweise alle Insolvenzrichter bei einem mit den Aufgaben eines Insolvenzgerichtes betrauten Amtsgerichtes gemeinsam) hat die Kriterien für die erforderliche Eignungsprüfung zu entwickeln und transparent zu machen. Der Bewerber reicht dann neben seiner Bewerbung noch die nach den von den Insolvenzrichtern entwickelten Kriterien (Qualifikationsprofil) erforderlichen Unterlagen ein (vgl. beispielhaft den Fragebogen des Amtsgerichtes München in ZInsO 2009, 421). Für die Entscheidung über die Aufnahme des Bewerbers in die Vorauswahlliste hat der Insolvenzrichter entsprechend dem für dieses Verfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt aufzuklären. In diesem Verfahren wird geprüft, ob der Bewerber entsprechend dem Qualifikationsprofil des Insolvenzrichters den unbestimmten Rechtsbegriffen in § 56 Abs. 1 InsO „persönliche und fachliche Eignung“ entspricht. Die Entscheidung selbst ist dann im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG vor dem Oberlandesgericht anfechtbar.

In einem zweiten Schritt erfolgt in dem Eröffnungsverfahren (Insolvenzantragsverfahren) die Entscheidung über die Person, die in einem konkreten Insolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter bestellt wird. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Hiergegen bestehen trotz eines subjektiven Rechts der Bewerber auf eine fehlerfreie Ausübung des Auswahlermessens keine Bedenken. Entscheidend für diese Bewertung sind die Besonderheiten der hier vorliegenden multipolaren Konfliktlage. In einem Insolvenzverfahren geht es nämlich nicht nur um den chancengleichen Zugang zum Insolvenzverwalteramt, sondern zuvörderst um das Interesse der Gläubiger und der Schuldner an einem reibungslosen und zügigen Fortgang des Insolvenzverfahrens durch die beschleunigte Bestellung des Insolvenzverwalters (BVerfG ZIP 2006, 1355 [1359]).

In Sachsen-Anhalt haben die nach § 2 Abs. 1 InsO bestimmten Amtsgerichte mit den Aufgaben eines Insolvenzgerichtes (Amtsgerichte Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal) die Kriterien für die Aufnahme in die Vorauswahlliste nicht in Fachzeitschriften veröffentlicht. Das Verfahren für das „Listing“ der Interessenten für das Amt eines Insolvenzverwalters in die Vorauswahlliste gestaltet sich wie folgt:

Bei dem Amtsgericht Dessau-Roßlau erhält der Bewerber einen Fragebogen, durch dessen Beantwortung die Qualifikation des Bewerbers beurteilt wird. Einer der vier mit Insolvenzsachen befassten Richter prüft auf der Basis der Angaben die Eignung des Bewerbers. Bei einem positiven Ergebnis empfiehlt er den weiteren Insolvenzrichtern die Aufnahme in die Vorauswahlliste. Widersprechen sie dem nicht, wird der Bewerber in die Liste eingetragen. Die für die Insolvenzrichter des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau relevanten Kriterien richten sich nach den allgemeinen Empfehlungen in den Fachpublikationen. Danach sind zum Beispiel der berufsqualifizierende Abschluss, die Fortbildung zum Fachanwalt für Insolvenzrecht, die Dauer der bisherigen Tätigkeit als Verwalter,

die Zahl der bereits bearbeiteten Verfahren, deren Umfang und Ergebnis (insbesondere, ob eine Sanierung des Unternehmens gelungen ist) von Bedeutung. Relevant sind ferner die Größe der Kanzlei und ob sie so gelegen ist, dass Verfahren im Einzugsgebiet des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau effektiv bearbeitet werden können. Als ein Negativkriterium werden strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Verhängung von Zwangsgeldern, Entlassungen aus dem Amt des Verwalters und Delisting bei anderen Insolvenzgerichten betrachtet.

Bei dem Amtsgericht Halle (Saale) müssen die Interessenten einen vollständigen Lebenslauf einreichen, der insbesondere die Eignung für das Amt als Insolvenzverwalter darstellen soll. Häufig schließen sich an die Einreichung Bewerbergespräche an. In die Liste aufgenommen worden sind überwiegend Rechtsanwälte, die zu einem großen Teil über einen längeren Zeitraum in renommierten Insolvenzverwalterkanzleien tätig sind oder waren. Viele der Bewerber verfügen zudem über eine Fachanwaltsqualifikation im Bereich des Insolvenzrechts, zum Teil auch über weitere Qualifikationen wie Steuerberater und / oder Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Steuerrecht oder Fachanwalt für Wirtschaftsrecht. Zu einem geringen Teil sind auch Diplom-Kaufleute in die Liste aufgenommen worden. Die Bestellung für Großverfahren erfolgt in der Regel erst nach einer mehrjährigen Tätigkeit für das Amtsgericht Halle (Saale) im Bereich der Klein- und Mittelverfahren.

Bei dem Amtsgericht Magdeburg wird eine gemeinsame Vorauswahlliste aller mit Insolvenzverfahren befassten Richter für die Bestellung zum Insolvenzverwalter / Treuhänder geführt. Die einzelnen Arbeitsschritte in dem Verfahren des Listings haben die beteiligten Richter untereinander aufgeteilt. Nach der Bewerbung eines Interessenten erhält dieser einen Fragebogen und ein Anschreiben, das die einzelnen Bewerbungskriterien enthält. Soweit sich aus der Beantwortung keine Bedenken ergeben, schließt sich ihr ein Bewerbergespräch mit einem der Insolvenzrichter an. Danach besteht die Möglichkeit für den Interessenten, sich bei den weiteren Insolvenzrichtern vorzustellen. Für die Aufnahme eines Interessenten in die Vorauswahlliste bestehen folgende Mindestkriterien:

- ein sachlich und personell voll ausgestattetes Büro, welches sich nicht unbedingt im Landgerichtbezirk Magdeburg befinden muss; es genügt eine zeitnahe Bearbeitung der Verfahren und die Erreichbarkeit für die Verfahrensbeteiligten,
- berufliche Erfahrung, die eine eigenständige, von den Gläubigern und dem Insolvenzschuldner unabhängige, beanstandungsfreie und praktische Bearbeitung von Insolvenzverfahren ermöglicht,
- Führung von Anderkonten für jedes einzelne Verfahren,
- eine laufende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro je Schadensfall,
- geordnete Vermögensverhältnisse, die es ermöglichen, den bestehenden finanziellen Verpflichtungen in absehbarer Zeit nachzukommen und

- keine strafgerichtlichen Verurteilungen, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben oder wegen eines insolvenzspezifischen Sachverhaltes, der erhebliche Bedenken an einer ordnungsgemäßen Abwicklung zwingend aufkommen lässt.

Die Insolvenzrichter bei dem Amtsgericht Stendal prüfen Interessenten daraufhin, ob sie

- die Berufsgrundsätze der Vereinigung der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID)
- die aktuellen Grundsätze der Uhlenbruck-Kommission und
- die Grundsätze der ordnungsgemäßen Insolvenzverwaltung (GOI)

einhalten. Die einzelnen Anforderungen sind vom Amtsgericht Stendal nicht veröffentlicht worden. Sie sind im Internet aber auf den Seiten der einzelnen Verbände einsehbar und jedem qualifizierten Bewerber ohnehin bekannt. Negativkriterien ergeben sich aus der Beantwortung eines bei größeren Verfahren versandten Fragenkatalogs oder aufgrund von Feststellungen aus der Verfahrensführung bei vorhergehenden Insolvenzverwaltungen.

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung sowohl des Grundgesetzes als auch der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt scheidet ein Eingreifen der Landesregierung in den Prozess des Listings wie auch in das Verfahren der Bestellung zum Insolvenzverwalter in einem konkreten Insolvenzverfahren aus. Zwar handelt es sich bei den beiden genannten Entscheidungen der Insolvenzgerichte nicht um Rechtsprechung, also nicht um eine Tätigkeit des Amtsgerichtes als neutrale Instanz der Streitentscheidung. Bei der Entscheidung handelt es sich vielmehr um einen Akt der vollziehenden Gewalt, der mit dem Ziel eines besonderen rechtsstaatlichen Schutzes aufgrund des Richtervorbehaltes nicht der Exekutive überlassen worden ist. Dabei werden die Entscheidungen der Gerichte in voller richterlicher Unabhängigkeit getroffen (BVerfG ZIP 2006, 1355 [1357]). Dies bedeutet, dass die Landesregierung weder Weisungen erteilen, noch Bitten, Anregungen und Empfehlungen abgeben kann, die zu einer Einflussnahme auf die Entscheidung des Richters führen könnte.

2. Wie beurteilt die Landesregierung das Gütesiegel der Gläubigerschutzvereinigung Deutschland? Findet es in Sachsen-Anhalt durch die Amtsgerichte Berücksichtigung? Wenn ja, durch welche?

Der Landesregierung ist das Gütesiegel der Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e. V. bekannt.

Mit dem GSV-Gütesiegel strebt die Gläubigerschutzvereinigung eine bessere Transparenz von professioneller und konstruktiver Insolvenzverwaltung an. Neben der Unabhängigkeit und Integrität des Insolvenzverwalters geht es um die Qualität der Insolvenzverwaltungen, die sich wesentlich an den Restrukturierungserfolgen und der Insolvenzquote für die Gläubiger messen lassen muss.

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich auf allen Ebenen die Bemühungen um mehr Erfolge bei der Restrukturierung von in Insolvenz gefallenen Unternehmen und bei der Erhöhung von Insolvenzquoten. Allerdings ist der Landesregierung auch durch Presseveröffentlichungen bekannt, dass der GSV e. V. von Teilen des mit Insolvenzsachen befassten Personenkreises eher kritisch gesehen wird. So ist die Dienstleistungstochter GSV Service GmbH selbst in die Insolvenz gefallen.

Bei den vier Insolvenzgerichten in Sachsen-Anhalt findet das Gütesiegel der Gläubigerschutzvereinigung e. V. als solches bei der Entscheidung über die Bestellung einer natürlichen Person zum Insolvenzverwalter keine über die Tatsache der Zertifizierung hinausgehende gesonderte positive Berücksichtigung. Die Kriterien für die Verleihung des Gütesiegels werden aber nach den obigen Ausführungen der Landesregierung positiv gewertet.

3. Wie viele Insolvenzverfahren wurden in Sachsen-Anhalt pro Jahr seit 2000 durchgeführt? Bitte nach Amtsgericht differenziert angeben.

Die Frage nach der Zahl der durchgeführten Insolvenzverfahren lässt offen, ob nach der Anzahl der Insolvenzantragsverfahren und/oder nach der Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren gefragt wird. Die Landesregierung führt deshalb in der Anlage die Anzahl beider Verfahren bezogen auf die vier Insolvenzgerichte in Sachsen-Anhalt per Stichtag 14. März 2013 auf. Des Weiteren enthält die Übersicht bei beiden Verfahren eine weitere Differenzierung nach Insolvenzverfahren (IN), Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK) und den Verfahren Europäischen Rechts (IE).

4. Welche Informationen sind der Landesregierung über die von sachsen-anhaltischen Amtsgerichten betreuten Insolvenzverfahren bekannt? Werden ihr die Namen der betroffenen Unternehmen, der Gläubiger und der Insolvenzverwalter sowie die Ergebnisse des Insolvenzverfahrens bekannt? Wenn nein, warum nicht?

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 war die Erhebung von Daten für die Statistik der Insolvenzen in § 39 EGGVG geregelt. Seit dem 1. Januar 2013 ist die Grundlage der Datenerhebung für die Insolvenzstatistik das Gesetz über die Insolvenzstatistik vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589).

Die nach den gesetzlichen Regelungen zulässigen Merkmale werden bei den Statistischen Landesämtern gesammelt und sodann beim Statistischen Bundesamt für die Insolvenzstatistik zusammengeführt. Die sich daraus ergebende aktuellste monatlich erscheinende Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes aus der Fachserie 2 Reihe 4.1 „Unternehmen und Arbeitsstätten“ „Insolvenzverfahren“ stammt vom 12. März 2013 (Stand: Dezember 2012). Die finanziellen Ergebnisse der eröffneten Verfahren sollen nach Ziffer 1.3 der Erläuterungen im zweiten Jahr nach dem Eröffnungsjahr in der Fachserie 2, Reihe 4.2 veröffentlicht werden. Das Statistische Bundesamt bereitet die Veröffentlichung dieser Zahlen vor. Aktuelle Zahlen sind im Internet nicht abrufbar. Einige Zahlen werden auch jeweils im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

Der Landesregierung sind ferner die im jährlichen Turnus vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Statistischen Berichte zu den Insolvenzverfahren bekannt. Diese können auf der Seite des Statistischen Landesamtes www.statistik.sachsen-anhalt.de unentgeltlich heruntergeladen werden. Derzeit sind dort die Jahresberichte 2006 bis 2011 eingestellt. Ferner werden auf der Seite einzelne Insolvenzdaten veröffentlicht. Schließlich ist der Landesregierung auch die Höhe der Forderungen bekannt, die von den jeweils in einem Monat eröffneten Insolvenzverfahren betroffen sind.

Neben der Insolvenzstatistik des Statistischen Bundesamtes ist der Landesregierung die Untersuchung der Creditreform Wirtschaftsforschung „Insolvenzen in Deutschland - 1. Halbjahr 2012“ bekannt (u. a. veröffentlicht in ZInsO 2012, 1302). Der Untersuchung lassen sich nur auf Sachsen-Anhalt bezogenen Zahlen nicht entnehmen.

Den Veröffentlichungen lassen sich weder die Namen der in Sachsen-Anhalt in Insolvenz gefallenen Unternehmen noch die Namen aller Insolvenzgläubiger und Insolvenzverwalter oder die Ergebnisse der konkreten Insolvenzverfahren entnehmen. Da diese Daten für die ministerielle Arbeit ohne einen konkreten Anlass ohne Belang sind, werden sie auch nicht von den Insolvenzgerichten berichtet.

Entwicklung der Insolvenzverfahren in Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 2000 bis 2012

	2000				2001				2002						
	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau Stendal	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau Stendal	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau Stendal			
Anträge auf Eröffnung des Verfahrens	4.317	1.429	1.559	920	409	4.843	1.495	2.008	851	489	6.636	2.008	2.725	1.213	690
davon:															
- Insolvenzverfahrens (IN)	3.445	1.099	1.248	790	308	3.312	805	1.472	609	426	5.775	1.792	2.285	1.085	613
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (IK)	872	330	311	130	101	1.531	690	536	242	63	861	216	440	128	77
- Insolvenzverfahrens nach Europäischem Recht (IE)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eröffnete Verfahren insgesamt	822	266	263	188	105	941	336	294	156	155	2.717	769	1.226	426	296
davon:															
- Insolvenzverfahren (IN)	619	222	175	151	71	674	242	205	105	122	2.210	653	909	385	263
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	203	44	88	37	34	267	94	89	51	33	507	116	317	41	33
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bestand an eröffneten Verfahren insgesamt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
davon:															
- Insolvenzverfahren (IN)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

	2003				2004				2005						
	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau	LG Stendal	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau	LG Stendal	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau	LG Stendal
Anträge auf Eröffnung des Verfahrens	6.256	1.896	2.590	1.107	663	7.096	2.304	2.749	1.275	768	7.839	2.712	2.771	1.408	948
davon:															
- Insolvenzverfahrens (IN)	5.126	1.634	2.054	915	523	4.881	1.587	1.836	967	491	4.537	1.535	1.621	846	535
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (IK)	1.130	262	536	192	140	2.211	717	913	304	277	3.295	1.176	1.150	557	412
- Insolvenzverfahrens nach Europäischem Recht (IE)	0	0	0	0	0	4	0	0	4	0	7	1	0	5	1
Eröffnete Verfahren insgesamt	2.707	742	1.172	443	350	3.490	1.105	1.411	545	429	4.525	1.538	1.664	771	552
davon:															
- Insolvenzverfahren (IN)	1.860	536	756	322	246	1.819	566	659	362	232	1.781	593	610	328	250
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	847	206	416	121	104	1.671	539	752	183	197	2.742	944	1.054	442	302
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	1	0
Bestand an eröffneten Verfahren insgesamt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	10.024	3.055	4.424	1.253	1.292	12.084	3.823	5.046	1.659	1.556
davon:															
- Insolvenzverfahren (IN)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	7.474	2.299	3.152	1.018	1.005	7.890	2.493	3.175	1.124	1.098
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.550	756	1.272	235	287	4.192	1.329	1.871	534	458
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	0	2	1	0	1	0

	2006					2007					2008				
	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau	LG Stendal	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau	LG Stendal	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau	LG Stendal
Anträge auf Eröffnung des Verfahrens	9.142	3.259	3.336	1.549	998	8.304	2.936	2.973	1.505	890	7.106	2.174	3.024	1.083	825
davon:															
- Insolvenzverfahrens (IN)	4.594	1.432	1.889	808	465	3.604	1.145	1.343	694	422	3.185	974	1.360	497	354
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (IK)	4.535	1.826	1.447	729	533	4.680	1.791	1.630	791	468	3.908	1.200	1.664	573	471
- Insolvenzverfahrens nach Europäischem Recht (IE)	13	1	0	12	0	20	0	0	20	0	13	0	0	13	0
Eröffnete Verfahren insgesamt	5.600	2.157	1.853	924	666	5.823	2.227	1.984	998	614	4.924	1.578	2.057	724	565
davon:															
- Insolvenzverfahren (IN)	1.669	571	544	339	215	1.542	535	496	312	199	1.233	438	445	217	133
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	3.930	1.586	1.309	584	451	4.280	1.692	1.488	685	415	3.689	1.140	1.612	505	432
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	1	0	0	1	0	1	0	0	1	0	2	0	0	2	0
Bestand an eröffneten Verfahren insgesamt	14.042	4.784	5.530	1.837	1.891	15.693	5.430	6.078	2.219	1.966	15.074	4.356	6.501	2.327	1.890
davon:															
- Insolvenzverfahren (IN)	7.730	2.533	2.982	1.069	1.146	7.783	2.565	2.921	1.143	1.154	7.378	2.374	2.797	1.122	1.085
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	6.309	2.250	2.548	766	745	7.906	2.864	3.157	1.073	812	7.690	1.981	3.704	1.200	805
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	3	1	0	2	0	4	1	0	3	0	6	1	0	5	0

	2009					2010					2011				
	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau	LG Stendal	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau	LG Stendal	LSA	LG Halle	LG Magdeb.	LG Dessau	LG Stendal
Anträge auf Eröffnung des Verfahrens	7.325	2.311	2.823	1.205	986	7.063	2.129	2.841	1.128	965	6.960	1.926	2.929	1.084	1.021
davon:															
- Insolvenzverfahrens (IN)	3.366	1.077	1.220	555	514	3.236	943	1.302	518	473	3.109	802	1.284	494	529
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (IK)	3.934	1.234	1.603	625	472	3.811	1.185	1.539	595	492	3.844	1.121	1.645	586	492
- Insolvenzverfahrens nach Europäischem Recht (IE)	25	0	0	25	0	16	1	0	15	0	7	3	0	4	0
Eröffnete Verfahren insgesamt	4.995	1.646	1.947	791	611	4.835	1.501	1.941	737	656	5.036	1.387	2.074	744	831
davon:															
- Insolvenzverfahren (IN)	1.385	482	472	256	175	1.227	376	477	188	186	1.273	303	473	177	320
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	3.610	1.164	1.475	535	436	3.604	1.124	1.464	547	469	3.763	1.084	1.601	567	511
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	0	0	0	0	0	4	1	0	2	1	0	0	0	0	0
Bestand an eröffneten Verfahren insgesamt	14.558	4.408	6.144	2.138	1.868	12.773	4.081	4.804	2.020	1.868	11.867	3.689	4.380	1.952	1.846
davon:															
- Insolvenzverfahren (IN)	6.839	2.348	2.420	1.000	1.071	6.136	2.070	2.097	915	1.054	5.687	1.865	1.973	834	1.015
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	7.713	2.059	3.724	1.133	797	6.630	2.009	2.707	1.100	814	6.175	1.823	2.407	1.114	831
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	6	1	0	5	0	7	2	0	5	0	5	1	0	4	0

	2012					
	LSA	LG Halle	LG Magdeburg	LG Dessau	LG Stendal	
Anträge auf Eröffnung des Verfahrens	6.095	1.949	2.425	972	749	
davon:						
- Insolvenzverfahrens (IN)	2.559	791	1.022	431	315	
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (IK)	3.524	1.156	1.403	532	433	
- Insolvenzverfahrens nach Europäischem Recht (IE)	12	2	0	9	1	
Eröffnete Verfahren insgesamt	4.420	1.436	1.771	665	548	
davon:						
- Insolvenzverfahren (IN)	1.050	330	377	178	165	
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	3.359	1.106	1.394	486	383	
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	1	0	0	1	0	
Bestand an eröffneten Verfahren insgesamt	11.134	3.541	3.819	2.052	1.722	
davon:						
- Insolvenzverfahren (IN)	5.255	1.706	1.798	827	924	
- Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	5.872	1.834	2.021	1.220	797	
- Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht (IE)	7	1	0	5	1	